Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4756

18. 02. 76

Sachgebiet 7542

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes
– Drucksachen 7/4577, 7/4740 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   „1. § 2 wird gestrichen."

   Im Falle der Ablehnung des Antrags zu a):

   b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

   ‚1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Zwischen Absatz 2 Nr. 3 und 4 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten in besonderen Fällen nach § 3 a,".

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die §§ 18, 25, 39 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden."

   c) Absatz 5 wird gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b:

   a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   ‚b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

   „(5) Die Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages."'

   Im Falle der Ablehnung des Antrags zu a):

   b) Buchstabe b wird gestrichen.

Bonn, den 18. Februar 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Zu 1.

Das Sondervermögen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes" erreicht im laufenden Jahr ein Volumen von fast 1½ Mrd. DM. Angesichts der Größenordnung wird es immer dringlicher, das Sondervermögen als Schattenhaushalt aufzulösen und die Mittel gemäß Artikel 110 des Grundgesetzes im Bundeshaushalt zu veranschlagen.

Für den Fall der Ablehnung soll durch den Hilfsantrag sichergestellt werden, daß der Wirtschaftsplan des Sondervermögens in der Zukunft der Beschlußfassung durch das Parlament bedarf (§§ 1, 113 der Bundeshaushaltsordnung).

Zu 2.

Die Vorschrift soll verhindern, daß die Festlegung der Ausgleichsabgabe ohne Beteiligung des Deutschen Bundestages erfolgt.

Nach dem Hilfsantrag würde die bisherige gesetzliche Regelung wieder hergestellt, wonach wenigstens für eine Erhöhung des Abgabesatzes auf über 3,5 v. H. die Zustimmung des Bundestages erforderlich ist.